



Brüssel, den 20. September 2024
(OR. en)

13030/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0278(COD)**

CODEC 1750
MI 767
COMPET 866
IND 420

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen für
einen Binnenmarkt-Notfall und die Resilienz des Binnenmarkts und zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates (Verordnung über
Binnenmarkt-Notfälle und die Resilienz des Binnenmarkts) (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. September 2022 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 21, Artikel 46 und Artikel 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 14. Dezember 2022 abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme³ am 8. Februar 2023 abgegeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Europäische Parlament auf seiner Plenartagung vom 16. bis 19. September 2024 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Der berichtigte Standpunkt entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.⁴

¹ Dok. 12573/22 REV 1 + ADD 1-5 + ADD 2 REV 1.

² ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 95.

³ ABl. C 157 vom 3.5.2023, S. 82.

⁴ Dok. 13029/24.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 46/24 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Luxemburgs und bei Stimmabstimmung Estlands als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
